



In der Folge des Referendums 2014 und des neu eingebrachten Volksbegehrens für ein besseres Gesetz zur Direkten Demokratie, hat der Gesetzgebungsausschuss des Südtiroler Landtages mit einem zwei Jahre dauernden Bürgerbeteiligungsverfahren einen neuen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Dieser ist, nachdem der Landtag mit einem neuerlichen Volksbegehren zur Behandlung verpflichtet werden musste, im Juli 2018 verabschiedet worden.

# 2018

# DER LANGE WEG ZUR DIREKTEN DEMOKRATIE IN SÜDTIROL

## MIT AUSDAUER ZUM ZIEL!

### Wir haben in 20 Jahren viel erreicht

Mit fünf Volksbegehren und zwei Volksabstimmungen, insgesamt ca. 70.000 beglaubigten Unterschriften, 40 unterstützenden Organisationen steht in Südtirol die Direkte Demokratie jetzt endlich auf ihren zwei Standbeinen: der Volksinitiative und dem Referendum. Sie ist ohne die Einschränkungen, mit denen bisher Volksabstimmungen verhindert worden sind, endlich anwendbar.

- 1. Neu ist das Herzstück der Direkten Demokratie, das Referendum.** Mit diesem wird in Zukunft die Bevölkerung darüber entscheiden können, ob ein neues Gesetz in Kraft treten soll oder nicht;
- 2. Volksabstimmungen sind zugänglicher geworden** mit der Absenkung des Beteiligungsquorums auf 25% und einer Verlängerung der Unterschriftensammelfrist auf sechs Monate;
- 3. Volksinitiativen sind vor allem auch über die wichtigsten Bereiche möglich geworden,** über die Grundgesetze wie das Wahl- und das Direkte-Demokratie-Gesetz;
- 4. Mit einem Abstimmungsheft, das allen Wahlberechtigten vor einer Volksabstimmung zugeschickt wird,** ist eine institutionelle, unabhängige und sachliche Darstellung des Abstimmungsgegenstandes und die Wiedergabe der Argumente der Befürworter und Gegner des Vorschlags gesichert.
- 5. Im neuen Gesetz gibt es keine Fallen mehr,** mit denen Volksabstimmungen verhindert oder mit denen das Ergebnis von Abstimmungen manipuliert werden könnten.
- 6. Es ist die Möglichkeit vorgesehen einensog. Bürgerrat einzurichten,** der die Aufgabe hat, im Rahmen eines Entscheidungsprozesses Vorschläge und Empfehlungen abzugeben.
- 7. Es ist die Einrichtung eines Büros für die Politische Bildung und Bürgerbeteiligung vorgesehen,** mit der Aufgabe, die politische Bildung zu stärken, Informationen über den Gegenstand der Volksabstimmungen zu geben, die Bürgerräte zu organisieren u.a.m..

2014

**2. Volksabstimmung (Referendum)**

Am 9. Februar findet das erste Landesreferendum statt. Das SVP-Gesetz zur Bürgerbeteiligung wird mit **65,2 % Nein-Stimmen abgelehnt**. An der Abstimmung beteiligen sich 106.360 (= 26,8 %) Stimmberechtigte.

2013

**4. Volksbegehren**

Der Landtag verabschiedet allein mit den Stimmen der SVP ein neues Gesetz zur Bürgerbeteiligung. 58 Promotoren, die über 30 Organisationen vertreten, stoppen es mit ihrem **Antrag auf Referendum**. Es werden dafür fast 18.000 Unterschriften gesammelt. Gleichzeitig wird unser Gesetzentwurf als **Volksbegehren** wieder im Landtag eingebracht.

2010-11

**3. Volksbegehren**

Unter dem Eindruck des Volksabstimmungsergebnisses verspricht die SVP ein neues Gesetz. Erste Entwürfe versprechen nichts Gutes. Also sammeln wir wieder Unterschriften für ein Volksbegehren (12.600) und erreichen damit die erneute Behandlung im Landtag. Eine Volksbefragung der BürgerInnen über beide Vorschläge (SVP und Initiative), wird von der SVP abgelehnt.

2007-09

**1. Volksabstimmung (Volksinitiative)**

Sammlung von mehr als 26.000 Unterschriften für eine Volksabstimmung über unseren Gesetzentwurf. **Erste landesweite Volksabstimmung** im Oktober 2009: Beteiligung = 38,1%; für unseren Vorschlag stimmen 83,2%. Die Abstimmung wird für ungültig erklärt, weil das Quorum von 40% Mindestbeteiligung der Stimmberechtigten knapp verfehlt wurde.

2005

**1. Landesgesetz zur Direkten Demokratie**

Landtag verabschiedet neues Gesetz Nr.11/2005, das uns mit der gesetzeseinführenden Volksabstimmung zum ersten Mal zu Gesetzgebern macht. Es verhindert aber zugleich eine wirkliche Anwendbarkeit. Es sieht ein hohes Beteiligungsquorum vor und schließt Volksabstimmungen über Beschlüsse der Landesregierung aus.

2003

**2. Volksbegehren**

Sammlung von über 6.000 Unterschriften mit Unterstützung von 34 Organisationen für einen eigenen Gesetzentwurf über eine gute Regelung der Direkten Demokratie durch den Landtag. Es wird abgelehnt, veranlasst aber die Verabschiedung des ersten Landesgesetzes zur Direkten Demokratie.

2001

**Reform Autonomiestatut**

Der Landtag erhält vom römischen Parlament die Zuständigkeit zur Regelung der Direkten Demokratie auf Landesebene. Jetzt ist der Weg frei für ein eigenes Südtiroler Landesgesetz.

1995

**1. Volksbegehren**

Das Promotorenkomitee startet zwei Volksbegehren: zur gesetzeseinführenden Volksabstimmung und zur Änderung der Gemeindegesetzungen durch Volksabstimmungen. Sammlung von 4.600 Unterschriften. Der erste Vorschlag wird angenommen, aber auf Intervention der SVP von Rom rückwiesen.

1994

**Erstmals befasst sich eine Gruppe von BürgerInnen mit Formen der Direkten Demokratie.**

Zusammenschluss von 14 Organisationen zu einem Promotorenkomitee.

### Direkte Demokratie

- ist eine Notbremse bei fragwürdigen politischen Entscheidungen;
- fördert Bürgernähe und Bürgerbeteiligung und steigert die Qualität der Politik;
- ermutigt die Menschen, sich zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen;
- wirkt der Politikverdrossenheit entgegen;
- bringt Ideen, Sachwissen und Lösungsvorschläge der Bevölkerung direkt in die Politik ein;
- begrenzt den Einfluss starker Interessengruppen;
- darf auch etwas kosten – politische Fehlentscheidungen kosten mehr.

**DAMIT WIR AUCH NACH DEN WAHLEN NOCH ETWAS ZU SAGEN HABEN!**

ZWEI VOLKSBEGEHREN UNTERSTÜTZT SIE MIT ZWEI UNTERSCHRIFTEN IM RATHAUS!

jetzt unterschreiben morgen **WIRKLICH** mitentscheiden

mit dem **BESSEREN** Gesetz zur Direkten Demokratie

im Rathaus Ihrer Gemeinde im Stadtviertelzentrum am Unterschriftentisch **bis 10. Juni 07**

**Es gibt Hoffnung jenseits der Parteien ...**

VOLKSABSTIMMUNG REFERENDUM 2009

"Das bessere Gesetz zur Direkten Demokratie"

**DIREKTE DEMOKRATIE braucht DEINE STIMME**

INITIATIVA PER INDIRIZIONE DIRETTA INIZIATIVA PER REFERENDUM SCHEMATA PER FIDUCIARIZIA

**JA**

HELLBLAUER STIMMZETTEL

**WIR BÜRGER wollen mitentscheiden mit dem besseren Gesetz zur DIREKTEN DEMOKRATIE!**

**Das Volk begehrt, was es in der Volksabstimmung 2009 entschieden hat. Unterschreibe das Volksbegehren zur Direkten Demokratie!**

www.dirdemdi.org

Direkte Demokratie [www.dirdemdi.org](http://www.dirdemdi.org)

**Gesetzentwurf des Volkes** oder **SVP-Entwurf?**

Darüber jetzt das Volk befragen!

**Weil wir wirklich mitentscheiden wollen, NEIN zum SVP-Gesetz!**

REFERENDUM 9.2.2014

# DIREKTE DEMOKRATIE in SÜDTIROL

VOLKSGESETZGEBUNG

## JETZT GEHT ES!



[www.volks-ini-pop-bz.org](http://www.volks-ini-pop-bz.org)



INITIATIVE FÜR MEHR DEMOKRATIE  
INIZIATIVA PER PIÙ DEMOCRAZIA  
SCOMENCIADIA POR PLU DEMOCRAZIA

AUTONOME  
PROVINZ  
BOZEN  
SÜDTIROL



PROVINCIA  
AUTONOMA  
DI BOLZANO  
ALTO ADIGE

Deutsche Kultur

# WAS JETZT MIT DEM NEUEN LANDESGESETZ ZUR DIREKTEN DEMOKRATIE MÖGLICH IST

## **Mit der Volksinitiative erneuern**

Von BürgerInnen (Promotoren) verfasste Gesetzentwürfe können allen Wahlberechtigten in einer Abstimmung zur einer verbindlichen oder einer beratenden Entscheidung vorgelegt werden.

## **Mit dem Referendum kontrollieren und Grenzen setzen**

Zu Landesgesetzen, die nicht mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet wurden, können innerhalb von 20 Tagen 300 BürgerInnen ein Referendum verlangen. Das Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn die für die Abstimmung nötigen 13.000 Unterschriften nicht zustande gekommen sind, oder wenn es in der Abstimmung angenommen worden ist.

## **Mit welchen Regeln können die Volksinitiative und das Referendum angewandt werden?**

- 13.000 beglaubigte und in 6 Monaten gesammelte Unterschriften von Wahlberechtigten müssen das Anliegen unterstützen.
- Die inhaltliche Zulässigkeit des Antrages wird von einer Kommission geprüft. Volksabstimmungen sind nicht möglich über: Steuern, Haushalt, Finanzierung von Personal und Organen des Landes, Rechte von ethnischen und sozialen Minderheiten.
- Die Stimmberechtigten erhalten ein Abstimmungsheft mit objektiver Beschreibung des Gegenstands der Abstimmung und Pro- und Contra-Positionen im gleichem Ausmaß.
- Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 25 % der Stimmberechtigten abgestimmt haben.

## **Mit Volksbegehren anregen**

Dem Landtag können mit 8.000 Unterstützungsunterschriften Gesetzentwürfe vorgelegt werden, die innerhalb eines Jahres verpflichtend behandelt werden müssen. Diese können abgelehnt, unverändert oder abgeändert übernommen werden.

## **Mit dem Bürgerrat über ein Thema beraten**

300 BürgerInnen können die Einberufung eines Bürgerrats zu einem bestimmten Thema fordern, das in der Zuständigkeit des Landtages oder der Landesverwaltung liegt. Der Bürgerrat besteht aus 12 Personen, die nach einem Zufallsverfahren ausgewählt werden, aber nach Sprachgruppe, Geschlecht und Alter repräsentativ sind. Er behandelt in eineinhalb Tagen die vorgelegte Sachfrage und verfasst Empfehlungen dazu.

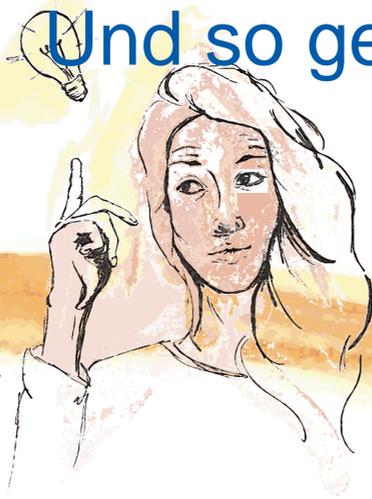


# DIE VOLKSINITIATIVE

**BürgerInnen schreiben neue Regeln  
und stimmen darüber ab**

Und so geht es:

Bürgerinnen und Bürger oder auch eine Organisation haben eine Idee, wie sich das Leben unter einem bestimmten Aspekt für viele in der Gesellschaft verbessern ließe.



Sie stellen mit Hilfe des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung fest, ob das Land Südtirol für den betreffenden Bereich zuständig ist.

Sie bilden eine Arbeitsgruppe, studieren mit Experten den gesetzlichen Rahmen und formulieren Reformvorschläge. Die Online-Plattform „Volksgesetzgebung“ erleichtert die Arbeit und hilft festzustellen, ob sie bei anderen BürgerInnen Anklang finden.



Sie suchen Organisationen, die ihr Anliegen unterstützen und nach Personen, die die zu sammelnden Unterschriften beglaubigen können. Sie legen den Zeitraum für die Unterschriftensammlung fest (günstig: April bis September, Vorsicht Nähe zu Wahlen).

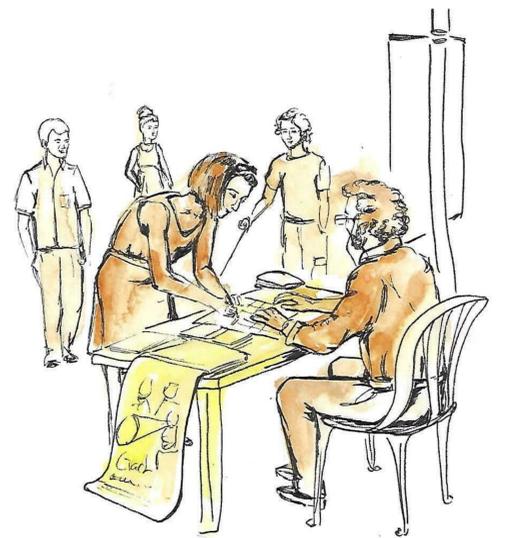
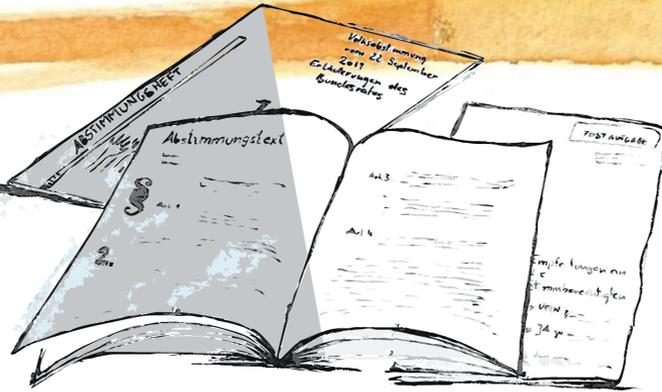


Sie bilden ein Promotorenkomitee, das den Antrag auf Volksinitiative über ihren Vorschlag beim Präsidium des Landtages einreicht. Der Antrag wird auf seine Zulässigkeit geprüft.



Die Volksabstimmung ist gültig, wenn sich mindestens 25 % der Stimmberechtigten daran beteiligt haben. Ist das der Fall und wurde mehrheitlich mit JA gestimmt, dann tritt der Gesetzentwurf in Kraft.

Alle Haushalte erhalten spätestens 10 Tage vor der Volksabstimmung per Post ein Abstimmungsheft, das den Gegenstand der Abstimmung sachlich beschreibt und die Positionen der Befürworter und Gegner gleichermaßen wiedergibt.

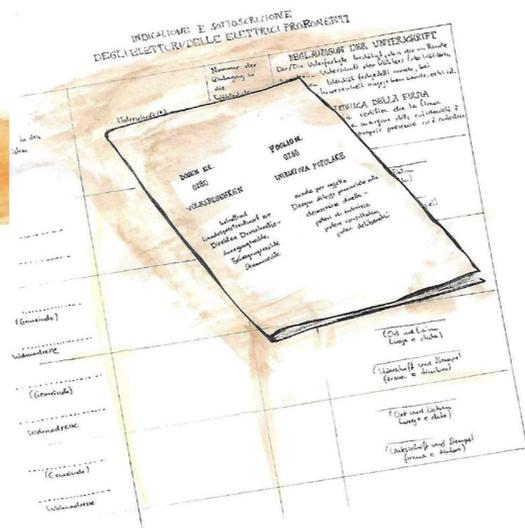


Wurden ausreichend Unterschriften gesammelt, wird die Volksabstimmung über den Vorschlag für den darauffolgenden Frühling oder Herbst angesetzt. Die Promotoren erhalten als Kostenrückerstattung für die Unterschriftensammlung einen Euro pro zu sammelnder Unterschrift (13.000).



Sie organisieren Unterschriftenstände und haben 6 Monate Zeit 13.000 beglaubigte Unterschriften (zur Sicherheit 1-2.000 mehr) zu sammeln. Die Unterschriften werden der zuständigen Verwaltungsstruktur übergeben, die prüft, ob die nötige Anzahl gültiger Unterschriften zustande gekommen ist.

Wurde die Zulässigkeit bestätigt, drucken die Promotoren die Unterschriftenbögen und lassen diese von der zuständigen Verwaltungsstruktur als gültig bestätigen (vidimieren). Diese verschickt einen Teil an die Gemeinden und übergibt den Rest an die Promotoren.



Die Promotoren erstellen Werbematerial zum Verteilen und richten evtl. eine Webseite und eine Facebookseite ein. Sie präsentieren über die Medien ihren Vorschlag und laden die Bürgerinnen und Bürger ein, ihn durch ihre Unterschrift zu unterstützen.

# DAS REFERENDUM

## BürgerInnen kontrollieren die Gesetzgebung

Und so geht es:



Einige BürgerInnen oder Organisationen lehnen eine vom Landtag beschlossene gesetzliche Regelung ab. Sie zweifeln, dass diese von der Mehrheit der wahlberechtigten BürgerInnen mitgetragen wird.



Ist das Gesetz vom Landtag nicht mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet worden, können 300 WählerInnen innerhalb 20 Tagen nach seiner Verabschiedung verlangen, dass das Gesetz vorläufig nicht in Kraft tritt und in sechs Monaten die nötigen 13.000 Unterschriften sammeln, um ein Referendum darüber zu erwirken.

Die Promotoren suchen Unterstützung und landesweit Personen, die die zu sammelnden Unterschriften beglaubigen dürfen. Sie drucken Werbematerial zum Verteilen und richten eventuell eine Webseite und/oder eine Facebook-Seite ein.

Sie organisieren Unterschriftenstände und haben sechs Monate Zeit, 13.000 (zur Sicherheit 1-2.000 mehr) beglaubigte Unterschriften zu sammeln.



Ist das Referendum zulässig, dann drucken sie die Unterschriftenbögen und lassen diese von der zuständigen Verwaltungsstruktur als gültig bestätigen (vidimieren). Dieses verschickt einen Teil davon an die Gemeinden und übergibt den Rest an die PromotorInnen. Die PromotorInnen präsentieren über die Medien die Gründe für ihre Ablehnung des Gesetzes und laden die BürgerInnen ein, sie dabei zu unterstützen.

Das zuständige Amt prüft, ob die nötigen Unterschriften gesammelt wurden. Wenn ja, dann wird die Volksabstimmung für den nächsten Frühling oder Herbst angesetzt. Die Promotoren erhalten als Kostenrückerstattung für die Unterschriftensammlung einen Euro pro zu sammelnder Unterschrift.

An der Volksabstimmung müssen mindestens 25% der Stimmberechtigten teilnehmen, damit sie gültig ist. Das Landesgesetz tritt nur in Kraft, wenn mehrheitlich mit JA gestimmt worden ist.

Alle Haushalte erhalten mindestens 10 Tage vor der Volksabstimmung per Post ein Abstimmungsheft, in dem überparteilich und sachlich der Gegenstand der Volksabstimmung beschrieben ist und die Befürworter und Gegner gleichermaßen ihre Position darlegen.



# DER BÜRGERRAT

**BürgerInnen beraten die politischen VertreterInnen**

**Und so geht es:**



Dazu können 300 BürgerInnen einen Antrag stellen. Sie stellen das Thema allgemein dar und richten ihn an das *Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung*.

BürgerInnen oder auch eine Organisation wollen, dass ein Thema öffentlich, mit amtlicher Unterstützung vertieft wird und dass Empfehlungen an die politische Vertretung erarbeitet werden. Das Thema muss in der Zuständigkeit der Landesverwaltung liegen.



Der Bürgerrat besteht aus mindestens 12 Personen ab 16 Jahren, die in der Meldeliste des Landes eingetragen sind. Die Teilnehmer werden im Verhältnis zum Anteil der Sprachgruppe, des Geschlechts und des Alters an der Gesamtbevölkerung ausgelost. Sie nehmen am Bürgerrat freiwillig, aber nach der Zustimmung verbindlich teil.

In eineinhalb Tagen erarbeitet die Gruppe mit unparteiischer Unterstützung durch Moderatoren Ideen und Empfehlungen und verfasst eine Erklärung zum Thema.



Innerhalb von drei Wochen organisiert das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung eine öffentlich angekündigte Veranstaltung, bei der die Ergebnisse des Bürgerrates präsentiert und diskutiert werden. Die Ergebnisse werden in einem Bürgerratsbericht festgehalten, der an die Landesregierung oder an den Landtag weitergeleitet wird. Sie werden auch auf der Webseite des Landtages veröffentlicht.



Enthält der Bericht konkrete Anregungen zur Landesgesetzgebung oder zur Landesverwaltung, dann müssen diese innerhalb von 60 Tagen behandelt werden. Die InitiatorInnen, die TeilnehmerInnen des Bürgerrates und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

# DER NÄCHSTE SCHRITT: EINE BESSERE PARLAMENTARISCHE DEMOKRATIE

**Jetzt, da Direkte Demokratie anwendbar geworden ist, brauchen die BürgerInnen politische Vertreter, die konstruktiv miteinander arbeiten und produktiv mit den BürgerInnen zusammenarbeiten. Ein neues Landeswahlgesetz von BürgerInnen für BürgerInnen kann dabei helfen.**

**Was wird den BürgerInnen wichtig sein, wenn sie ihre Vertreter wählen?**

**1. Die Gewählten müssen sich zuerst den BürgerInnen gegenüber verpflichtet wissen und nicht der eigenen Partei.**

**WIE kann das möglich werden?** Mit listenübergreifendem Wählen: Die KandidatInnen werden so zu Stimmenbringern für ihre Liste, die Parteien sind nicht mehr eine Garantie für Sitze der Kandidaten. Das verpflichtet die Gewählten zuerst gegenüber den BürgerInnen!

**2. Mit einer Politik der Zusammenarbeit der politischen Vertretung mit der Gesellschaft insgesamt und aller politischen Vertreter miteinander.**

**WIE?** Durch die Überwindung der reinen Parteilogik (auch tendenziell erreichbar mit listenübergreifendem Wählen), mit einer Mandatsbeschränkung und einer breiten Regierungsmehrheit (Konkordanz).

**3. Ein Großteil der Bevölkerung muss sich mit den Ergebnissen der politischen Vertretungsarbeit identifizieren können**

**WIE?** Mit einer Konkordanzdemokratie: Ein festgelegter hoher Prozentsatz der Wähler muss in der Regierung vertreten sein.

**4. Es dürfen nicht PolitikerInnen regieren, die den Eindruck erwecken wollen, schon alles zu wissen und deshalb nicht hinhören zu müssen. Um gemeinsam nach dem Richtigen zu suchen, bedarf es einer offenen Haltung.**

**WIE kann das möglich werden?** Unter anderem damit, dass zusätzlich zu den Parteien auch alle BürgerInnen KandidatInnen nominieren können.

## IMPRESSUM



**Redaktion** Erwin Demichiel, Cristina Herz, Sylvia Mair  
**Text/Layout** Stephan Lausch  
**Grafik** Lea Lausch  
**Druck** ProPrint - Leifers

## gefördert von



Deutsche Kultur